

P-Konto-Information

Allgemeine Informationen zum Kontopfändungsschutz

Ist Ihr Konto gepfändet, sollten Sie bei Ihrer Bank unbedingt ein sogenanntes Pfändungsschutzkonto (P-Konto) einrichten. Das P-Konto ist die **einzige Möglichkeit Ihr Geld zu schützen**. Das gilt auch für Selbständige.

Sie haben einen Anspruch darauf, dass ein bestehendes Girokonto kostenlos in ein P-Konto umgewandelt wird. Hierfür müssen Sie einen persönlichen Antrag bei der kontoführenden Bank stellen. Die Bank muss bis zum 4. Geschäftstag umgewandelt haben (850 k Abs. 7 ZPO). Ein gesetzlicher Anspruch auf Neueröffnung eines Kontos (auch eines P-Kontos) besteht hierdurch allerdings nicht.

Sie dürfen nur **ein** Konto als P-Konto führen. Das Führen mehrerer P-Konten ist untersagt und kann strafrechtlich verfolgt werden. Das Gesetz lässt P-Konten auch nur als Einzelkonten zu. So darf ein Gemeinschaftskonto (z.B. von Eheleuten) nicht als P-Konto geführt werden, sondern muss in zwei Einzelkonten aufgeteilt und danach in zwei P-Konten umgewandelt werden.

Die Umwandlung in ein P-Konto können Sie auch noch beantragen, wenn Ihr Girokonto bereits gepfändet ist. Wird die Umwandlung in ein P-Konto innerhalb von 4 Wochen ab Zustellung der Pfändung vollzogen, dann gilt der P-Kontoschutz rückwirkend - ab Zustellung der Pfändung.

Die Umwandlung eines Kontos in ein P-Konto, seine Löschung und ein eventueller Widerruf werden vom Kreditinstitut an die SCHUFA gemeldet. Auf Anfrage erhält das Kreditinstitut von der SCHUFA darüber Auskunft, ob für den Kontoinhaber bzw. die Kontoinhaberin bereits ein P-Konto (bei einer anderen Bank) existiert. Diese Meldung soll Missbrauch verhindern. Sie hat **keine** Auswirkung auf eine Bonitätsauskunft der SCHUFA über den Kontoinhaber oder die Kontoinhaberin.

Wie hoch ist der Schutz? Vom Grundfreibetrag zum erhöhten Freibetrag

Der Grundfreibetrag

Wird das P-Konto gepfändet, so ist je Kalendermonat automatisch ein Einkommen bis zu einem **Grundfreibetrag von derzeit 1.133,80 Euro geschützt**. Über den Grundfreibetrag können Sie auch nach der Zustellung von Pfändungen verfügen, z.B. auch durch Überweisungen und Lastschriften. Auf die Art der Einkünfte (Arbeitslohn, Sozialleistungen, Steuererstattung usw.) und auf den Zeitpunkt des Zahlungseingangs kommt es nicht an.

Auszahlungspflicht bei Sozialleistungen bei Sollsaldo

Auch wenn das P-Konto im „Minus“ steht, können Sie über Kindergeld und über Sozialleistungen jeweils innerhalb einer Frist von **14 Tagen nach Gutschrift in voller Höhe verfügen (Verrechnungsschutz)**. Ihre Kontoführungsgebühr darf die Bank allerdings beim P-Konto immer verrechnen.

Achtung: Für andere Gutschriften (insbesondere Lohn) besteht kein Verrechnungsschutz bei Sollstand! Grundsätzlich ist es ratsam das P-Konto im Guthaben zu führen.

Mit Bescheinigung: erhöhter Freibetrag

Der automatisch gewährte Grundfreibetrag lässt sich mit *Hilfe einer Bescheinigung erhöhen*. Leisten Sie an eine oder mehrere Personen aufgrund gesetzlicher Verpflichtung Unterhalt oder nehmen Sie für Dritte (z.B. Lebensgefährtin, Stiefkind) Sozialleistungen entgegen, gelten entsprechend erhöhte Freibeträge:

- 1.560,51 Euro bei einer Unterhaltspflicht
- 1.798,24 Euro bei zwei Unterhaltspflichten
- 2.035,97 Euro bei drei Unterhaltspflichten
- 2.273,70 Euro bei vier Unterhaltspflichten
- 2.511,43 Euro bei fünf und mehr Unterhaltspflichten

Zusätzlich pfändungsfrei sind das **Kindergeld**, welches auf das gepfändete P-Konto fließt, **Sozialleistungen**, die den Mehraufwand infolge eines Körperschadens ausgleichen (z.B. Pflegegeld) und eventuelle **einmalige Sozialleistungen** (z.B. Kosten für Klassenfahrt, Erstausrüstung) – aber nur im jeweiligen Monat.

Wo gibt es die Bescheinigung?

Eine Bescheinigung über den erhöhten Freibetrag können *Rechtsanwälte, Sozialleistungsträger / Familienkasse, Arbeitgeber und Schuldnerberatungsstellen mit einer Anerkennung als Insolvenzberatungsstelle* ausstellen. Sonst **muss** das Vollstreckungsgericht Ihres Amtsgerichts oder - wenn ein öffentlicher Gläubiger pfändet - dessen Vollstreckungsstelle den Betrag bestimmen.

Möglicherweise reicht es dem Kreditinstitut als Bescheinigung auch aus wenn Sie den Leistungsbescheid vorlegen und dadurch nachweisen, für wie viele Haushaltsmitglieder Sie Leistungen oder Kindergeld beziehen

Was wird für die Bescheinigung / Freigabeentscheidung benötigt?

Zum Nachweis des Anspruchs auf einen einmaligen oder dauerhaft erhöhten Freibetrag müssen Sie Unterlagen vorgelegen. Hierzu gehören:

- *Nachweise über tatsächlich geleistete Unterhaltszahlungen (z.B. Quittungen, Kontoauszüge, Bestätigungen etc.)*
- *Leistungsbescheide über laufende Sozialleistungen (z.B. ALG I, ALG II, Grundsicherung SGB XII)*
- *Leistungsbescheide über einmalige Sozialleistungen (z.B. Klassenfahrt, Erstausrüstung etc.)*
- *Nachweis über Kindergeldbezug (z.B. Kontoauszüge)*

Individuelle Kontofreigabe nach Pfändungstabelle:

Gehen auf Ihrem gepfändeten P-Konto Arbeitseinkünfte, Lohnersatzleistungen (z.B. Altersrente, Krankengeld, Arbeitslosengeld etc.) oder Einkünfte aus Selbstständigkeit ein, die den *automatisch geschützten Grundfreibetrag von 1.133,80 Euro bzw. den um die Unterhaltungspflichten erhöhten Freibetrag überschreiten*, müssen Sie sich weiterhin an das Vollstreckungsgericht bzw. die Vollstreckungsstelle des öffentlichen Gläubigers wenden und die individuelle Kontofreigabe gem. § 850 k Abs. 2 und 5 ZPO entsprechend der Pfändungstabelle beantragen. Dies sollten Sie auch tun, wenn Sie gesundheits- oder berufsbedingt (z.B. hohe Pendlerkosten) Mehraufwendungen haben oder unpfändbares Urlaubsgeld oder Weihnachtsgeld eingeht.

Übertragung auf den Folgemonat:

Wurde geschütztes Guthaben nicht vollständig verbraucht, wird der Rest – einmal – auf den nächsten Kalendermonat übertragen und steht Ihnen dann zusätzlich zum geschützten Monatsguthaben zur Verfügung. Danach muss der gesamte Übertrag ausgegeben werden, sonst wird er gepfändet.

Gerichtliche Anordnung der befristeten Unpfändbarkeit:

Das Vollstreckungsgericht ‚kann‘ nach § 850l ZPO -2012 die **Unpfändbarkeit für bis zu 12 Monate** anordnen. Dies entlastet Kreditinstitute, Justiz und den Schuldner. Hierzu muss der Schuldner nachweisen: „dass dem Konto in den letzten sechs Monaten vor Antragstellung ganz überwiegend nur unpfändbare Beträge gutgeschrieben worden sind“; zudem muss er glaubhaft machen, „dass auch innerhalb der nächsten zwölf Monate nur ganz überwiegend nicht pfändbare Beträge zu erwarten sind“.

Sie haben Fragen:

Schuldner- und Insolvenzberatung
Diakonie Kempten Allgäu
Illerstr. 13
87435 Kempten
Tel. 0831/54059-331